

Pflichtenheft des Wegmeisters
der
Bodenverbesserungsgenossenschaft
Gsteig

PFLICHTENHEFT DES WEGMEISTERS

der Bodenverbesserungsgenossenschaft Gsteig

(nachstehend Genossenschaft genannt)

Gemeinde Gsteig

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Aufgabe, Stellung

Der Wegmeister wird gemäss Art. 6.1 des Unterhaltsreglementes gewählt. Er ist verantwortlich für den Unterhalt der ihm anvertrauten Weganlage. Er ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 2

Kompetenzen

Der Wegmeister hat die Weganlage regelmässig zu überwachen. Er organisiert und führt die laufenden, kleineren Unterhaltsarbeiten selbständig aus. Bei grösseren Schäden trifft er selbständig die nötigen Sofortmassnahmen und orientiert unverzüglich den Genossenschaftspräsidenten. Der Vorstand gibt dem Wegmeister die erforderlichen Weisungen zur Behebung dieser Schäden. Den periodischen, grösseren Unterhalt organisiert und leitet der Wegmeister im Einverständnis mit dem Vorstand.

Art. 3

Stellvertretung

Bei Krankheit, Unfall, Militärdienst oder sonstiger Verhinderung oder Abwesenheit sorgt der Wegmeister im Einvernehmen mit dem Genossenschaftspräsidenten für einen geeigneten Stellvertreter.

Art. 4

Löhne

Die Entlohnung des Wegmeisters erfolgt gemäss Dienstvertrag. Für ev. Hilfskräfte führt der Wegmeister zuhanden des Kassiers Stundenrapporte und Lohnlisten.

Art. 5

Versicherung

Gegen die Folgen von Betriebsunfällen ist der Wegmeister, sofern nötig, durch die Genossenschaft versichert, welche auch die Prämien bezahlt. Massgebend ist der Dienstvertrag.

Art. 6

Kilometerentschädigung

Für die nötigen Transporte kann der Wegmeister Transportaufträge erteilen oder diese mit eigenem Fahrzeug ausführen. Für eigene Fahrzeugbenutzung setzt der Vorstand eine angemessene Entschädigung fest.

Art. 7

Kündigung

Eine Kündigung seitens der Genossenschaft oder des Wegmeisters hat spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Genossenschaftsversammlung zu erfolgen.

II AUFGABEN DES WEGMEISTERS

Art. 8

Arbeitsbereich

Der Unterhalt ist auf den von der Genossenschaftshauptver-

sammlung zugeteilten Wegstrecken auszuführen.

Art. 9

Rapportwesen

Der Wegmeister hat über die Arbeiten Tagesrapporte zu führen und diese mit den Lohnlisten alle 12 Monate dem Präsidenten abzuliefern. Die Rapporte haben sämtliche Arbeitsstunden des Wegmeisters und der Hilfskräfte, das verwendete Material, die Art der ausgeführten Arbeit und Leistungen beauftragter Dritter zu enthalten. Zu diesem Zweck kontrolliert der Wegmeister die Arbeiten und Rechnungen Dritter.

Art. 10

Kontrollgänge

Der Wegmeister hat regelmässig Kontrollgänge durchzuführen, insbesondere auch während und nach heftigen Gewittern.

Er kontrolliert:

- a Die Fahrbahn nach Verschmutzung, Hindernissen, Spurenbildung, Schlaglöcher und andere Beschädigungen.
- b Die Wasserableitungen und Entwässerungen der Strassen wie Querabschläge, Durchlässe, Ein- und Auslaufobjekte, Seitengräben und Sickerleitungen auf ihr Funktionieren.
- c Die Brückenwiderlager und Stütz- und Futtermauern auf Unterhöhung der Fundamente.
- d Die Brückengeländer, Zäune und Weideroste auf ihre Sicherheit.
- e Die Böschungen und Bankette auf Erosion und loses Material.
- f Die Bankette und Belagsränder nach dem Umbrechen des angrenzenden Kulturlandes auf Beschädigungen.
- g Die Böschungsbepflanzungen, Begrünungen und Verbauungen im Bereiche der Strasse auf ihren Zustand.
- h Die Randbäume längs der Strasse auf ihre Standfestigkeit.

Auf diesen Kontrollgängen führt er alle notwendigen und ihm möglichen Arbeiten direkt aus. Für grössere Arbeiten macht er eine genaue Zusammenstellung und legt sie dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes vor.

Art. 11

Laufender Unterhalt

Der Wegmeister führt folgende Arbeiten selbständig aus:

- a Arbeiten zur Öffnung der Strasse im Frühjahr
- b Räumen und Reinigen der Strasse von Steinen, Schutt, Laub und anderen Verschmutzungen, insbesondere des Splittes im Frühjahr.
- c Öffnen und Reinigen der Querabschläge alle 6 - 10 m, Durchlässe, Einlaufschächte, Wasserableitungen und Seitengräben besonders nach Gewittern und Schneeschmelze.
- d Herrichten der Bankette und Böschungen sowie Entfernen von losem Material aus den Böschungen.
- e Ausflicken der Schlaglöcher mit geeignetem Material.

- f Instandhalten und Reparieren von Weiderosten und zur Weganlage gehörender Zäune.
- g Erstellung und Unterhalt der Signalisation und Abschrankungen.

Art. 12

Periodischer Unterhalt

Grössere Unterhaltsarbeiten sind vom Wegmeister nur im Auftrag der Genossenschaft auszuführen oder zu organisieren. Diese betreffen ins-besondere:

- a Belagserneuerungen
- b Ersetzen von Entwässerungsanlagen
- c Grössere Reparaturen an Brücken und Mauern

Art. 13

Werkzeuge

Das erforderliche Werkzeug wird auf Antrag des Wegmeisters durch die Genossenschaft angeschafft. Er ist für die sorgfältige Behandlung verantwortlich und führt ein Werkzeuginventar

Art. 14

Maschinen

Bei Bedarf ist der Wegmeister im Einverständnis mit dem Präsidenten befugt, für etwelche Unterhaltsarbeiten die notwendigen und geeigneten Maschinen einzumieten.

Art. 15

Schadenereignisse

Bei grösseren Schäden durch Unwetter, Felssturz u.a. hat der Wegmeister von sich aus rasch die nötigen Massnahmen zu treffen und, wenn nötig, Hilfe zur sofortigen Sicherung bzw. Öffnung des Weges unter den Genossenschaftsmitgliedern anzufordern. Er hat diese, wie auch andere den Weg betreffende Vorkommnisse, unverzüglich dem Genossenschaftspräsidenten zu melden.

Art. 16

Holzerei

Wird die Strasse für die Aufrüstung und Lagerung von Holz benützt, so ist der Verursacher verpflichtet, auf eigene Kosten die Strasse nach der Holzerei zu reinigen und allfällige Schäden zu reparieren. Werden diese Arbeiten durch den Wegmeister ausgeführt, stellt der Kassier der Weggenossenschaft dem Verursacher Rechnung. Bei Schwierigkeiten macht der Wegmeister Meldung an den Genossenschaftspräsidenten.

Art. 17

Winterdienst und Schneeräumung

Das Stellen und Entfernen der Schneestecken bestimmt der Wegmeister zusammen mit dem Präsidenten.
Die Leitplanken sind wenigstens im oberen Teil vom Schnee zu säubern (Sicherheit beim Schneeräumen).
Die Schneeräumung wird bis zu den ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausgeführt.
Den Zeitpunkt der Schneeräumung bestimmen die Wegmeister und/oder der Präsident der Weggenossenschaft.

III SCHLUSSBEMERKUNGEN

Art. 18

Beschluss

Dieses Pflichtenheft ist von der Hauptversammlung vom
..... in genehmigt worden.

Es tritt nach Genehmigung durch die Abteilung
Strukturverbesserungen und Produktion in Kraft.

Gsteig, den

Der Präsident:

Der Sekretär:

GENEHMIGT

Münsingen, den

Abteilung Strukturverbesserungen
und Produktion

M. Zuber, Abteilungsvorsteher